

René Vollmann
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage 2
persönl. abgegeben von
Hru. Vollmann am
24.11.23, 11:30 Uhr
Rv.

An den Stadtwahlleiter Joachim Teichmann

Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen

24.11.2023

Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl

Sehr geehrter Stadtwahlleiter,

hiermit lege ich als betroffener Wahlberechtigter des Wahlgebietes fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.09.2023 und der Stichwahl vom 08.10.2023 ein. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung für diesen Einspruch.

Begründung:

Die genannten Wahlen wurden nicht entsprechend den Wahlvorschriften vorbereitet und durchgeführt, da zahlreiche Bürger keine Wahlbenachrichtigung erhielten, Wahlberechtigte zur Stichwahl abgewiesen wurden und u.a. in den Wahllokalen der Grundsatz der geheimen Wahl nicht eingehalten wurde. Des Weiteren sind beide Wahlen, insbesondere die Stichwahl, in unzulässiger Weise beeinflusst worden. Ebenso wurde gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen, was das Wahlergebnis massiv beeinflusst hat. Darüber hinaus wurden im erheblichen Umfang verschiedene Wahlgrundsätze nicht eingehalten.

Die systematische Beschaffung von Stimmen in Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durch ein Informationsmonopol und Wahlwerbung des Kandidaten Schenk (unter missbräuchlicher exklusiver Nutzung von kommunalen Verwaltungsressourcen, sowohl in personaler Hinsicht als auch durch Nutzung kommunaler Liegenschaften) und durch Geschenke unmittelbar vor und während der Wahlhandlungen zeigt sich im hohen Briefwahlergebnis für Herrn Schenk, der hier mit 69,5 Prozent (2.553 Briefwahlstimmen) zu 30,5 Prozent (1.121 Briefwahlstimmen) für Herrn Dornack gewann. Ein völlig untypisches Ergebnis, auch im Vergleich zu Bürgermeisterwahlen in der jüngeren Vergangenheit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Urnenwahl bei der Stichwahl am 8. Oktober ging mit 263 Stimmen Vorsprung für Henning Dornack aus. Er erhielt mit 5.939 Stimmen exakt 51,13 Prozent. Herr Schenk unterlag mit 5.676 Stimmen, die 48,87 Prozent entsprechen.

Im Einzelnen wird der Wahleinspruch konkret wie folgt begründet:

1. Eindeutige statistische Auffälligkeiten im Briefwahlergebnis von Herrn Schenk

Bei der Stichwahl am 2. Juli 2023 in der Nachbarstadt Raguhn-Jeßnitz holte der Kandidat Nils Naumann 2.317 Gesamtstimmen. Er erhielt mit 503 Briefwahlstimmen genau **21,71 Prozent** seiner Stimmen über die Briefwahl. Der Kandidat Hannes Loth holte mit 374 Briefwahlstimmen genau **15,43 Prozent** seiner Stimmen über die Briefwahl. Seine Gesamtstimmenzahl lag bei 2.424 Stimmen.

In der Gemeinde Osternienburger Land erreichte der gewählte Bürgermeister Torsten Lorenz in der Stichwahl am 24. September 2023 mit 2.056 Gesamtstimmen und davon 372 Briefwahlstimmen genau **18,09 Prozent** aus der Briefwahl. Der Anteil der Briefwahlstimmen bei Frau Jennifer Zerrenner lag bei **11,54 Prozent** (181 Briefwahlstimmen von 1.569 Gesamtstimmen).

In Bitterfeld-Wolfen zeigt das Gesamtergebnis, dass Kandidat Schenk bei der Stichwahl mit 2.553 Briefwahlstimmen ganze 31,02 Prozent seiner Stimmen aus der Briefwahl holte.

In Bitterfeld-Wolfen holte Kandidat Schenk im 1. Wahlgang 1.590 Briefwahlstimmen, Kandidat Dornack 860. Zur Stichwahl stieg die Zahl der Briefwahlstimmen bei Herrn Dornack absolut auf 1.121, was ein Anstieg um 30,3 Prozent darstellt. Bei Herrn Schenk stieg die Zahl der Briefwähler um ganze **60,6 Prozent** auf 2.553 Stimmen. Dieser Anstieg vom 1. zum 2. Wahlgang stellt sich vergleichsweise als ebenfalls völlig untypisch dar.

Ein Anteil von Briefwahlstimmen am Gesamtergebnis eines Kandidaten jenseits der 31% ist untypisch, auffällig und erheblich abweichend von vergleichbaren Wahlen, die im gleichen Zeitraum stattfanden. Ähnliche, hohe Briefwahlanteile bei den Stimmen fanden sich im Jahr 2014 beim Stendaler Wahlbetrug bei den Kreistags-Kandidaten Kühnel und Güssau, deren Stimmen nachweislich durch den verurteilten Wahlbetrüger Holger Gebhardt manipuliert worden waren. Man muss sich daher in Bitterfeld-Wolfen mit der Frage beschäftigen, woher die vielen Briefwahlstimmen für Herrn Schenk bei der Stichwahl kamen und wie diese erzeugt wurden. Die u.g. Aspekte deuten eindeutig auf eine systematische wahlrechtswidrige Wahlbeeinflussung durch Herrn Schenk und sein öffentliches, die kommunalen Verwaltungsressourcen nutzendes Netzwerk im Rathaus hin.

2. Organisierter Wahlkampf unter Nutzung kommunaler Ressourcen in sämtlichen Betreuungseinrichtungen für Senioren und behinderte Menschen mit Wahlrecht

Der Vorsitzende des Stadtverbandes der CDU Bitterfeld-Wolfen, Marcel Urban, ist gleichzeitig Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen und hier Büroleiter/Persönlicher Referent im Büro des Oberbürgermeisters. Im Amt als städtische Bedienstete haben Herr Urban UND andere Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Dienstzeit unmittelbar vor dem Wochenende vor der Stichwahl bei sämtlichen Betreuungseinrichtungen für Senioren und behinderte Menschen angerufen, um vorher bereits in der Stadtverwaltung abgestimmte, eng getaktete Termine für den Oberbürgermeister Armin Schenk in den Einrichtungen durchzugeben. Die eindeutige

Zielrichtung zeigt sich auch darin, dass Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung, die kein Wahlrecht haben, hingegen nicht kontaktiert und auch nicht besucht wurden – offenkundig, weil es hier keine Stimmen zu holen gab.

Aus dem statistischen Jahresbericht 2021 (Seite 27) der Stadt Bitterfeld-Wolfen geht hervor, dass die Stadt im Bereich der Altenpflegeheime, altengerechtes und betreutes Wohnen, Tagespflege – teilstationär und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung genau 1.876 Plätze beherbergt. Diese Zahl ist bis zum Jahr 2023 weiter gestiegen. Eine absolut relevante Größe!

In der Zeitung „Die Welt“, in dem Artikel *„Der AfD-Favorit, die CDU-Affäre und die Angst in der Stadt vor dem Stigma“* vom 6. Oktober 2023, brüstet sich der Kandidat Schenk damit, in mehr als ein Dutzend Einrichtungen mit Gebäck vorstellig geworden zu sein. Zitat: *„Der OB erzählt später, er habe am vergangenen Sonntag mehr als ein Dutzend Altenheime besucht, mit Gebäck dabei - "30.000 Schritte habe ich gemacht", sagt er. Ganz schlecht, mit Blick aufs eigene Alter, sei es ja auch nicht, mal einen Überblick zu haben über die Einrichtungen. Er und seine beiden Mitstreiter, CDUler von 76 und 68 Jahren, lachen.“*

Der unzulässige Vorteil für Kandidat Schenk besteht darin, dass Herr Urban als Bediensteter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Dienstzeit und unter Nennung seiner Funktion „Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters“ und mindestens ein anderer Mitarbeiter jeweils aus ihrer Position als kommunale Bedienstete amtliche Termin-Ankündigungen des Oberbürgermeisters in den Einrichtungen durchführten. Es wurde also nicht um einen Termin für einen Besuch des Oberbürgermeisters gebeten oder angefragt, sondern es wurde jeweils angekündigt, wann der Oberbürgermeister zu welcher Uhrzeit als Amtsperson in der Einrichtung erscheint. Es wurde hierdurch unter Nutzung kommunaler Ressourcen in unzulässiger Weise das Gewicht seines Amtes von Herrn Schenk als OB in die Waagschale geworfen. Die über ein Dutzend Termine zum exklusiven Vorsprechen des Kandidaten Schenk vor hunderten Wählern kamen wettbewerbswidrig unter Einsatz kommunaler Ressourcen zustande und wurden zudem durch Missbrauch der Amtsbezeichnung und der kommunalen Ressourcen erreicht. Keine Einrichtung wird sich gegen einen Besuch des Oberbürgermeisters in Funktion als Amtsperson aktiv zur Wehr setzen.

Die Termine unmittelbar am Wochenende vor der Stichwahl (30.09. bis 01.10.) hauptsächlich am Sonntag, waren eng getaktet und stellten sich indessen vor Ort nicht als Visite des Oberbürgermeisters in seiner Amtstätigkeit, sondern tatsächlich als Besuch des Kandidaten Armin Schenk dar. Es wurden diverse Wahlgeschenke verteilt, wie beschrifteter Honig, Kugelschreiber, Pfannkuchen, Gebäck etc. Somit waren alle Besuche reine Wahlkampftermine und hatten einen wahlempfehlenden Charakter.

Ein weiterer Aspekt, der hier eine Rolle spielt, ist der, dass sich Herr Dornack in den Einrichtungen nicht vorstellen konnte. Alle Einrichtungen antworteten nicht auf konkrete Anfragen bspw. per E-Mail. Hingegen wurde auf die amtliche, telefonische Ankündigung für den Besuch von OB Schenk nicht abschlägig reagiert, wobei hier der unfaire Vorteil für Herrn

Schenk darin lag, dass der angekündigte Besuch des amtierenden Oberbürgermeisters in seinem Amt durch die Adressaten für gewöhnlich nicht abgelehnt wird. Durch die Nutzung des mit seinem Amt verbundenen Bonus und durch die aus der Kommunalverwaltung heraus anberaumte Besuchsterminierung wurden die Visiten erst möglich gemacht! Gleichzeitig wurden aber Menschen abgewiesen, die Flyer mit Informationen des konkurrierenden Kandidaten Dornack in die Einrichtungen für die Bewohner hinterlegen wollten. Auch dadurch wurde verhindert, dass Stimmen für Dornack abgegeben werden. Zwar gilt das Hausrecht auch in diesen Einrichtungen, allerdings sind die Wahlgrundsätze verfassungsrechtlich höchste Güter, die faktisch durch selektiven Zugang zu den Wählern ausgehebelt wurden.

Die Tatsache, dass es in den genannten Einrichtungen somit nur ein Vorsprechen eines Kandidaten (Schenk) gab, ist hierbei vor allem durch die Nutzung von Kapazitäten aus dem Rathaus erreicht worden. Der unzulässige Tatbestand besteht hierbei insbesondere darin, dass der Büroleiter des OB Schenk in dieser Funktion als kommunaler Bediensteter und Rathausangehöriger die Termine plante und mit Hilfe anderer Mitarbeiter der Stadt durchstellte. Dies stellt einen Missbrauch dieser Funktion dar und stellt gleichzeitig ein Wahlrechtsverstoß dar. Damit hat sich Kandidat Schenk einen unzulässigen Vorteil verschafft. Dabei ist anzumerken, dass hierbei nicht nur die Tatsache der Terminankündigung u.a. durch seinen pers. Referent erfolgte, sondern dass er sich exklusiv unter dem Vorwand eines Besuches als Oberbürgermeister Zutritt verschafft hatte, um dann aber als Bewerber mit Kandidatengeschenken bei den Bewohnern um Stimmen zu werben.

Die einseitig anberaumten bzw. festgelegten Termine in den Einrichtungen stellen eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung des Staatsorgans Oberbürgermeister zu Gunsten einzelner (in dem Fall er für ihn selbst) an einem Wahlkampf beteiligter Bewerber dar. Der Grundsatz der freien Wahl ist hier verletzt. Dieses Gebot untersagt den staatlichen Organen und Amtsträgern, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger (in dem Fall durch Nutzung der Amtsbezeichnung) zu unterstützen oder zu bekämpfen. Staatlichen Organen ist es aufgrund der ihnen auferlegten Neutralitätspflicht generell untersagt, zu Gunsten oder zu Lasten bestimmter Bewerber in den Kommunalwahlkampf einzugreifen und dadurch den Wettbewerb zu verfälschen (bsph. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2023 – 1 S 359/22 –, Rn. 58, juris). Eine derart unzulässige Einwirkung verletzt darüber hinaus auch das Recht der nachteilig davon betroffenen Wahlbewerber auf Chancengleichheit und damit auch die Gleichheit der Wahl.

Die Pflicht, die Chancengleichheit der Wahlbewerber zu beachten und zu wahren, ist unmittelbar in den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes geregelt, so dass ein Verstoß gegen diese Pflicht zur Wiederholung der Wahl führen muss.

Die gültigen Rechtsvorschriften sehen klar die unbedingte Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze vor, deren Verletzung eine Unregelmäßigkeit darstellt. Die Wahl ist deshalb für ungültig zu erklären und ihre Wiederholung anzuordnen.

3. Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Stimmenkauf in Einrichtungen

Herr Schenk verschaffte sich mit der durch Mitarbeiter des Rathauses durchgestellten Ankündigung als Amtsperson Oberbürgermeister Zutritt und lief in den in Punkt 2 benannten Einrichtungen jeweils mit einem Leierkasten zu den Bewohnern und Mitarbeitern und forderte sie offensiv immer wieder auf, ihn zu wählen. Dafür bekamen die Personen Geschenke überreicht. Durch den gezielten Besuch der Einrichtungen genau zu den Zeitpunkten, wo die Briefwahlunterlagen durch das Rathaus abgesendet und bereits zugestellt waren und somit frisch bei den Bewohnern vorlagen, entsteht hier durch die üppigen Geschenke für die Senioren und Bewohner der Einrichtungen in Verbindung mit der nachdrücklichen Aufforderung ihn zu wählen eine Situation des regelrechten Stimmenkaufs. Konkret wurde Wählern für die ‚richtige‘ Stimmabgabe Nahrungsmittel und andere Wahlgeschenke überreicht. Der Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen war hier durch das Rathaus bestimmt und so gesteuert, dass am Freitag die Unterlagen in den Einrichtungen eingetroffen waren, sodass am Wochenende gewählt wurde. Hierdurch konnte und wurde auch das Ergebnis der Wahl beeinflusst.

4. Unzulässiger Wahlkampf in den kommunalen Einrichtungen der Ortsfeuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen besteht aktuell aus 7 aktiven Ortsfeuerwehren. Die aktuelle Risikoanalyse weist die Zahl der Feuerwehrangehörigen mit 569 Personen aus. In der heißen Wahlkampfzeit unmittelbar vor dem 1. Wahlgang besuchte Oberbürgermeister Armin Schenk alle 7 aktiven Ortsfeuerwehren mit Bier, Grillwurst und Wahlwerbung für seine Person. (Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Wolfen, Greppin, Reuden, Bobbau, Thalheim und Holzweißig)

Unfair und unzulässig ist der Vorgang deshalb, weil unmittelbar vorher über die Stadtverwaltung per E-Mail alle Ortswehrleiter eindrücklich zwar darauf hingewiesen wurden, dass in den Feuerwehren parteipolitische Neutralität geboten ist und in dieser kommunalen Einrichtung nicht im Wahlkampf geworben werden darf.

In den Tagen darauf wurde durch einen städtischen Mitarbeiter, hier Herr Urban als persönlicher Referent im Büro des OB Schenk, in dessen Dienstzeit mit jedem Ortswehrleiter ein Termin für einen Grillabend mit dem **Oberbürgermeister** (ausdrücklich so als OB benannt) vereinbart. Auch hier wurde die Stellung des Oberbürgermeisters Schenk als Dienstvorgesetzter der Feuerwehrleute missbraucht, um einen Termin zu vereinbaren, der sich am Ende tatsächlich als Grillabend mit Bier und Kandidatenfahne bzw. Kandidatenwerbung für Herr Schenk darstellte. Bei allen Veranstaltungen waren Wahlhelfer wie z.B. CDU-Mitglied Uwe Kröber mit vor Ort, der jeweils ein T-Shirt trug mit der Aufschrift „Team Armin Schenk“ und dem Wahlaufruf für Herrn Schenk. Des Weiteren wurde jeweils die Kandidatenfahne aufgestellt, auf der die Wahlwerbung mit Kreuz für Armin Schenk und seinem Wahlspruch „Erfahrung und Vertrauen“ groß zu lesen war. Die Grillabende waren also weder Dienstberatungen, noch ein Arbeitsgespräch zwischen Oberbürgermeister und Feuerwehrangehörigen, sondern hatten in allen Ortsfeuerwehren einen für seine (Schenk) Wahl empfehlenden Charakter. Er war hier eindeutig nicht als Oberbürgermeister und

Dienstherr zu Gast, sondern vielmehr als Kandidat und Wahlkämpfer um das Amt des Oberbürgermeisters. Auch das stellt einen zu Lasten des konkurrierenden Bewerbers erfolgenden Eingriff in den Kommunalwahlkampf und dadurch eine Verfälschung des Wettbewerbs dar.

Ebenso ist festzustellen, dass dies insgesamt ein Missbrauch seiner Stellung und Befugnisse als Oberbürgermeister darstellt. Dies ist insbesondere deshalb schwerwiegend, da Herr Schenk in Funktion als Oberbürgermeister, Dienstherr der Feuerwehr ist und somit eine entsprechende Anfrage eines Besuches – zumal vom pers. Referenten während seiner Dienstzeit – von den Feuerwehren nicht verneint werden kann.

In Summe stellt auch dieser Vorgang einen unzulässigen Eingriff in den Wahlkampf und damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Die Gesamtzahl der Feuerwehrangehörigen mit 569 Personen in den Ortsfeuerwehren stellt zudem eine für die Oberbürgermeisterwahl relevante Größe dar, selbst dann, wenn man die 74 Angehörigen der Kinderfeuerwehr abzieht, die aber mittelbar über ihre Eltern Einfluss haben können. An den Veranstaltungen nahmen aber zum Teil auch Mitglieder aus der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr teil. Der von den Aktivitäten aus der Stadtverwaltung heraus angesprochene Personenkreis adressierte somit einen erheblichen Teil der Wahlberechtigten.

Im Übrigen ist gesetzlich geregelt, dass Inhaber öffentlicher Ämter zur Neutralität verpflichtet sind. Das gilt in besonderem Maße für Beamte, in dem Fall den hauptamtlichen Oberbürgermeister, deren Neutralitätspflicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Dazu gehört es auch, dass kommunale Liegenschaften nicht für die die Nutzung zu Wahlkampfzwecken missbraucht werden dürfen. Dies bedeutet aber unter anderem auch, dass ein Oberbürgermeister auf dienstlichen Terminen keine Wahlwerbung machen darf. Dies tat er jedoch nachweislich, da der Einladungstext seines Mitarbeiters Urban, eindeutig beinhaltete, dass sich der OB zu einer Gesprächsrunde treffen wollte. Herr Schenk hat hier eindeutig seine private Kandidatur mit dem Amt vermischt. Dies stellt eine Wahlbeeinflussung durch einen Amtsträger in amtlicher Funktion dar. Hier wurden geschickt Bewerberinteressen mit den Befugnissen des Oberbürgermeisters als Amtsperson verquickt. Die Wahl ist daher ungültig.

5. Wahlkampf im Rathaus und Nutzung kommunaler Ressourcen von städtischen Unternehmen

Kandidat Schenk führte am 3. Oktober, unmittelbar vor der Stichwahl, eine große Wahlkampf-Veranstaltung im und vor dem Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch. Hierbei kam es zur Nutzung von Ressourcen und Räumlichkeiten einer 100-%igen Stadt-Tochter durch Zugriff auf Räumlichkeiten der WBG, sowie Nutzung des Innenhofes am Rathäus. In Funktion als Oberbürgermeister ist Kandidat Schenk Chef des Aufsichtsrates der WBG.

Die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wie Rathaus, Kindergarten, Schule und Feuerwehren sind selbstverständlich für Wahlkampfzwecke tabu. Das gilt insbesondere für Wahlkampfveranstaltungen in einer Rathausliegenschaft. Herr Schenk lud somit exklusiv unter Nutzung seiner Ressourcen als Rathauschef und Vorsitzender des Aufsichtsrates der kommunalen Gesellschaft WBG zu Wahlkampfzwecken ins Rathaus ein. Dadurch wurden die Wahlkampfbedingungen der beiden Kandidaten zur Stichwahl erheblich verzerrt, insbesondere deshalb, weil für die Veranstaltung großflächig per Einladungsbrief in mehreren Ortsteilen geworben wurde.

6. Unzulässige Wahlbeeinflussung durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz

Die Einschätzung der CDU Bitterfeld-Wolfen zur Rolle und zum Gewicht des Bündnisses für Demokratie und Toleranz bei der Stichwahl sei hier vorangestellt. Stadtverbandsvorsitzender Marcel Urban (zugleich Bediensteter der Stadt Bitterfeld-Wolfen) ließ man nach der Wahl auf der Facebook-Seite der CDU Bitterfeld-Wolfen am 10.10.2023 verlautbaren: „Sie waren eine wichtige Säule des Erfolges!“ Er hebt damit den entscheidenden Einfluss des Wahlaufrufes hervor.

Vor der Stichwahl am 8. Oktober wurde durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz Bitterfeld-Wolfen ein Wahlaufruf für Kandidat Schenk verbreitet und zu einem Fest für Demokratie am 07. Oktober - also einen Tag vor dem Wahltag - aufgerufen. Das Fest fand auf dem Robert-Schuman-Platz in Bitterfeld-Wolfen statt. Die Initiatoren unterstützten damit die Wahl des Amtsinhabers Armin Schenk von der CDU. Das Fest für Demokratie wurde auf der Webseite www.biwocourage.de beworben sowie auf diversen Bannern an exponierten Stellen in der Stadt, Flyern in Briefkästen und auf Kanälen in den sozialen Medien.

Dies erfolgte mit dem Slogan "Mach Dein X aber ohne Haken". Von dem in der Grafik des Aufrufes zum Fest der Demokratie gemachten Satz "Mach Dein X (gemeint ist Kreuz) aber ohne Haken!" wird der Gegenkandidat Dornack mit einem verfassungswidrigen Symbol in Verbindung gebracht und der nationalsozialistischen Ideologie zugeordnet. Dieser Umstand stellt eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch eine breitangelegte Kriminalisierung eines Kandidaten dar, da die Flyer mit dem Slogan in der gesamten Stadt verteilt worden und zusätzlich mit großen Bannern an verschiedenen Orten, z.B. an Märkten und Parkplätzen von Einkaufseinrichtungen aufgehängt wurden. In dem auf der Webseite veröffentlichten und über diverse Kanäle im Internet verbreiteten Offenen Brief werden u.a. folgende Aussagen getätigt:

„Alle Menschen haben die gleiche Würde. Wer sich jedoch von Hass gegen Ausländer, gegen Juden und Muslime leiten lässt, wer sich von Neonazis nicht distanziert, darf nicht in ein verantwortungsvolles Amt gewählt werden. Seit dem...“

Die zitierte Aussage aus dem offenen Brief des Bündnisses stellt nicht nur eine unzulässige Beleidigung, sondern insbesondere eine ungerechtfertigte Verunglimpfung und

wahlrechtswidrige Verleumdung des Gegenkandidaten von Herrn Schenk dar. Der unterstellte Hass auf Ausländer, Juden und Muslime ist zudem eine üble Nachrede gegen den Kandidaten Dornack.

Mit der besagten üblen Nachrede / Verleumdung wird der Kandidat Dornack ohne ausreichende Begründung oder Vorlage von tatsächlichen Beweisen (Rechtskräftige Verurteilungen, Mitgliedschaft bei verbotenen Gruppierungen, rechtswidrige Handlungen) aus nachweislich politischen Motiven über soziale Netzwerke stigmatisiert oder denunziert, um die mutmaßliche Wählerschaft davon abzubringen, die betroffene Einzelperson Dornack zu wählen. Da dieser Aufruf nicht nur über die Webseite, sondern auch über Accounts (Instagram/Facebook) in sozialen Medien verbreitet wurde, erreichte diese unzulässige Wahlbeeinflussung ein breites Publikum.

Dass es sich hierbei um eine gezielte Wahlbeeinflussung mit unlauteren Mitteln handelt, ergibt sich auch aus folgenden Fakten: Kandidat Dornack ist Ortschaftsrat des Ortsteils Bitterfeld, Stadtrat in Bitterfeld-Wolfen, Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat Bitterfeld-Wolfen und 1. stellv. Vorsitzender des Stadtrates von Bitterfeld-Wolfen. Er wurde mit der Mehrheit des Stadtrates gewählt. Zudem ist er gewähltes Mitglied in den Aufsichtsräten folgender städtischer Gesellschaften:

Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH

Technologie-und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH

KOWA Bitterfeld-Wolfen GmbH

Der Kandidat Dornack hat wie vom Wahlgesetz verlangt ausdrücklich auf seinen Beruf als „Kriminalhauptmeister a.D.“ und seine untadelige Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Damit war den Initiatoren und Unterzeichner des Offenen Briefes und erst recht den Initiatoren der Webseite klar, dass sie Herrn Dornack als pensionierten Landesbeamten und unbescholtenen Kommunalpolitiker zu Unrecht mit nationalsozialistischer Ideologie, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus/Judenfeindlichkeit bzw. Muslimfeindlichkeit in Verbindung bringen.

Im Ergebnis stellen die Veröffentlichungen des Bündnisses für Demokratie und Toleranz Bitterfeld-Wolfen und die massive Verbreitung eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Der Kandidat Schenk hat die Kampagne von Beginn an selbst mit unterstützt. Dies betrifft auch die bewusste Stigmatisierung und Verleumdung des Gegenkandidaten als „Nazi“. So wurde über sein Account (Armin Schenk) eine Grafik des besagten Bündnisses aktiv verbreitet, die zum Inhalt hatte, dass „Kein Platz für Nazis, Bitterfeld-Wolfen bleibt bunt“

Die Wähler sollten mit den o.a. Zuordnungen über den Kandidat Dornack getäuscht, verunsichert und in ihrer Wahlentscheidung zugunsten des Amtsinhabers Armin Schenk beeinflusst werden.

7. Nutzung kommunaler Ressourcen und öffentlicher Infrastruktur für eine Wahlkampagne zugunsten eines Kandidaten und Verleumdung

Dass die in Punkt 6 dargestellte Kampagne maßgeblich von Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie von öffentlichen Einrichtungen und über öffentliche Infrastruktur initiiert, getragen, koordiniert und vor allem organisiert wurde, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit dar. Konkret ist ausweislich der öffentlich einsehbaren Unterstützerliste, die Erstunterzeichnerin Frau Cornelia Geißler, ihres Zeichens Vorsitzende des Jugendclub 83 e.V. und gleichzeitig Empfänger von öffentlichen Geldern über die Jugendhilfe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Stadt Bitterfeld-Wolfen hinsichtlich der Partnerschaft für Demokratie. Der Jugendclub 83. e.V. ist der Trägerverein der Partnerschaft für Demokratie, die in diesem Jahr über den städtischen Haushalt 160.000 Euro zur Verfügung gestellt bekommt. Im Rahmen dieses Projektes arbeitet u. a. Stadtrat Christian Hennicke als Angestellter und ist somit Empfänger dieser staatlichen/öffentlichen Gelder. Herr Hennicke ist der zweite Unterzeichner des Aufrufes und maßgeblich an der Planung, Umsetzung und Koordinierung der Maßnahmen des Bündnisses involviert. Dies erfolgte innerhalb seiner Arbeitszeit und damit aus öffentlichen Mitteln. Im Impressum finden sind Angaben gemäß § 5 TMG. Verantwortlich für den Bündnisaufruf zeichnet sich Frau Steffi Hauck, Geb. Geißler. Die angegebene Adresse ist die Kirchstraße 15 in 06749 Bitterfeld-Wolfen. Das ist die identische Adresse der Koordinierungs- und Fachstelle "Stadt mit Courage leben", sowie der mit öffentlichen Geldern (160.000 Euro in 2023) Partnerschaft für Demokratie Bitterfeld-Wolfen und des Jugendclub '83 e.V., die ebenso in der Kirchstraße 15, 06749 Bitterfeld-Wolfen ihren Sitz haben. Deren kommunale Räume und Adresse wurde für den Wahlauf Ruf genutzt.

Damit ist klar, dass mit öffentlichem Geld finanzierte Strukturen und mit öffentlichem Geld bezahlte Arbeitskraft eine wahlbeeinflussende Kampagne gegen Herrn Dornack (siehe Punkt 6) organisiert und koordiniert wurde. Auch das verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und fällt unter Nutzung kommunaler bzw. öffentlicher Ressourcen in einem Wahlkampf.

8. Ausschluss von Wahlberechtigten bei der Stichwahl

Jugendliche, die zwischen dem 1. Wahlgang und der Stichwahl 16 Jahre alt geworden sind, bekamen keine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Diese Jugendlichen waren auch nicht automatisch im Wählerverzeichnis und waren somit nicht automatisch in der Lage zu wählen – so wie alle anderen Wahlberechtigten. Sie mussten vielmehr einen Antrag stellen, um im Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden und wählen zu können. Eine Überprüfung entsprechend KWG LSA § 18 Abs 2 hätte den Betroffenen nichts gebracht, da sie zum ersten Wahltermin noch nicht wahlberechtigt waren und folglich gar nicht im Wahlverzeichnis stehen konnten. Dass 16-Jährige Jugendliche bei der Stichwahl keine Wahlbenachrichtigung bekommen und sonst keine direkte Information (so wie alle anderen Wähler) über die Erfordernis eines separaten Antrages, verstößt gegen die Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten.

Dieser Umstand widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit aller Stimmen. Denn jeder 16-Jährige ist wahlberechtigt und es kann nicht sein, dass bestimmte 16-Jährige erst noch einen gesonderten Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Hier sind bereits die Vorgaben des Landeswahlgesetzes mangelhaft und klar verfassungswidrig, da sie Wahlgrundsätze verletzen.

In Bitterfeld-Wolfen wurde ein 16-Jähriger im Wahllokal abgewiesen. Ein weiterer hatte vor der Wahl versucht einen Antrag zu stellen, wobei hier die Zeit zu kurz war, um noch ins Verzeichnis aufgenommen zu werden. Der Wahlleiter hat den Fall der Abweisung am 17.10.2023 schriftlich eingeräumt.

9. Abstimmungen unter Bruch des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahl

In Wahllokal 8, Landkreisverwaltung OT BTF, gab es nachweislich und nach Auskunft der dortigen Wahlhelfer einen Bruch des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahl. Zunächst erschien eine Person mit einer Generalvollmacht für seine Mutter und wollte damit wählen. Dies wurde ihm verwehrt. In der Folge erschien der Herr erneut im Wahllokal und brachte seine Mutter mit. Die Wahlhandlung erfolgte dann gemeinsam in der Wahlkabine. Dies ist nicht zulässig, da dies dem Wahlgrundsatz der geheimen Wahl widerspricht und der Vorgang deutet darauf hin, dass die Wahl nicht entsprechend den Wahlvorschriften durchgeführt wurde. Der Fall ist der Wahlleitung bekannt.

Weitere Fälle sind in den o.g. Einrichtungen für Senioren und Menschen von Behinderung bekannt geworden. Auch hier ist der Grundsatz der geheimen Wahl massenhaft nicht eingehalten worden, da in vielen Fällen mit Hilfe von Betreuern (unter Anweisung) bzw. eine andere Person die Wahlhandlung für den Wahlberechtigten ausgeführt hat.

Die dargelegten Wahlfehler und unzulässigen Beeinflussungen begründen jeweils für sich bereits eine mögliche Auswirkung auf das Wahlergebnis. Eine Ergebnisrelevanz liegt vor. Zweifellos haben sich die Wahlfehler aber auch in der Gesamtbetrachtung in ihrer Wirkung jedenfalls verstärkt und zu einer konkreten Beeinflussung des Wahlergebnisses geführt.

Fazit: Es fand kein fairer Wahlkampf statt. Wahlgrundsätze wurden nicht eingehalten. Die Organisation der Wahl war mangelhaft. Die Wahl ist für ungültig zu erklären.

Ich gehe davon aus, dass ich den für den Wahleinspruch maßgeblichen Sachverhalt nachvollziehbar und ausreichend dargelegt habe und dieser die Aufhebung der Wahl erforderlich macht. Die angesprochenen Sachverhalte als solche sind zum Teil bereits in der Stadtverwaltung bekannt. Sollten weitere Angaben oder Nachweise erforderlich sein, bitte ich um Erteilung rechtzeitigen Hinweises.

Mit freundlichen Grüßen

René Vollmann

